



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. • Reinhardtstraße 52 • 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Bundesjustizministerin

11015 Berlin

Der Präsident

Reiner Holznagel, M.A.

Reinhardtstraße 52
10117 Berlin

Telefon: 030 – 25 93 96-0
Telefax: 030 – 25 93 96 19

www.steuerzahler.de
www.schwarzbuch.de

Berlin, den 19.10.2021
RH/KG

Frist zur Offenlegung von Jahresabschlüssen 2020

Gleichlauf von verlängerter Abgabefrist für Steuererklärungen und Offenlegungspflicht

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

ich wende mich erneut an Sie, um noch einmal auf die Problematik der unterschiedlichen Fristenregelungen bezüglich der Abgabe für Steuererklärungen und der Offenlegungspflicht beim Bundesanzeiger aufmerksam zu machen.

Unternehmen und ihre steuerberatenden Vertreter sind seit Beginn der Coronakrise stark gefordert und insbesondere in die Förderprogramme von Bund und Ländern intensiv eingebunden. Neben zahlreichen Anträgen, die Unternehmen und ihre steuerlichen Vertreter zusätzlich und in einer hohen Anzahl bearbeiten und stellen mussten und teilweise noch müssen (z. B. Kurzarbeit, Überbrückungs- und Neustarthilfen, regionale Förderprogramme, Stundungen und Steueranpassungen), kommt noch ein erhöhter Beratungs- und Informationsbedarf zu den Situationen, die coronabedingt entstanden sind. Hier geht es z. B. um Fragen der Finanzierung und Liquidität bis hin zu anderen Arbeitsplatz- und Arbeitszeitmodellen sowie der Vorsichtsmaßnahmen für die Mitarbeiter.

Neben all diesen zusätzlichen Aufgaben und Anträgen müssen die „normalen“ monatlichen Arbeiten für die Steueranmeldungen und jährlichen Steuererklärungen erledigt und bearbeitet werden.

Dies führt bei Unternehmen und steuerberatenden Berufen zu einer starken Belastung bis hin zur Überlastung. Ein Aufstocken von Mitarbeitern ist und war nicht ohne weiteres möglich. Hinzukamen die Ausfallzeiten in den Büros wegen geschlossener Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Situation hat sich in den letzten Monaten nicht merklich gebessert. Die Anträge auf Hilfen für Unternehmen müssen weiter gestellt werden. Zudem steht die Endabrechnung der Anträge aus 2020 kurz bevor. Die Soforthilfen, die im ersten Quartal 2020 von den Ländern gezahlt wurden, unterliegen bereits der Überprüfung. Hier sind wiederum Unternehmen sowie Steuerberater und Mitarbeiter gefordert.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass trotz aller Bemühungen und Mehrstunden, die in den Unternehmen und Kanzleien geleistet wurden, die Fristen für Steuererklärungen 2020 auch mit der im Mai 2021 mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz beschlossenen Verlängerung um drei Monate nicht in allen Fällen eingehalten werden können. Wir werden uns daher erneut an das Bundesfinanzministerium wenden, um eine weitere Verlängerung, beispielsweise wie für das Jahr 2019, anzuregen.

Allerdings genügen die verlängerten Erklärungsfristen nach der Abgabenordnung allein nicht. Parallel ist aus unserer Sicht auch eine Verlängerung der Offenlegungspflicht nach §§ 325 ff. HGB dringend erforderlich, um tatsächlich zu einem Entlastungseffekt zu kommen. Für das Geschäftsjahr 2020 endet diese Frist prinzipiell am 31. Dezember 2021. Hier fehlt bisher eine entsprechende Verlängerung. Verstöße gegen die Offenlegungspflichten führen zu einer Androhung und ggf. Festsetzung eines Ordnungsgeldes durch das Bundesamt für Justiz, § 335 Abs. 1 HGB.

Damit profitieren Kapitalgesellschaften wie GmbHs kaum von der verlängerten Abgabefrist von Steuererklärungen, da sie ihre Jahresabschlüsse u. ä. weiterhin vorher fertigstellen und beim Bundesanzeiger zur Veröffentlichung einreichen müssten.

Damit auch künftig die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden, wäre gleichlaufend mit der verlängerten Steuererklärungsfrist ein erneuter Zeitnachlass bei der Offenlegung nach HGB sinnvoll. Wir regen daher an, auch für das Geschäftsjahr 2020 eine verspätete Offenlegung von Jahresberichten nicht zu sanktionieren und frühzeitig eine entsprechende Regelung mit dem Bundesamt für Justiz abzusprechen. Andernfalls würde die verlängerte Abgabefrist für Steuererklärungen bei den GmbHs kaum Wirkung entfalten. Daher sollte eine Offenlegung der Rechnungsunterlagen – gleichlaufend mit der Steuererklärungsfrist – zumindest bis Ende Mai 2022 sanktionsfrei möglich sein.

Ich freue mich über eine zeitnahe Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Holznagel